

# Weiterbildung 2012

Unser Beitrag erläutert die zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Änderungen der Weiterbildungsordnung.

von **Dieter Mitrenga** und **Karl-Dieter Menzel**



**Dr. Dieter Mitrenga,**  
Vorsitzender der  
Weiterbildungsgremien  
der Ärztekammer  
Nordrhein: Die  
Weiterbildungsordnung  
ist eine wichtige  
Größe für gelingende  
Weiterbildung.  
Foto: Altengarten/ÄkNo

**W**eiterbildung ist Teil der Versorgungsqualität. Dies hat auch der Präsident unserer Ärztekammer, Rudolf Henke, in seinem Interview für das Januar-Heft des *Rheinischen Ärzteblattes* betont: „Die Weiterbildung hat eine enorme Bedeutung für die Versorgungsqualität. Daher ist den Ärztekammern mit der Kompetenz, die ärztliche Spezialisierung zu regeln, eine große Verantwortung übertragen. Wir fassen in Worte, was die Kolleginnen und Kollegen zu lernen haben, bis sie ihre Facharztprüfung absolvieren können. Gegenüber der Bevölkerung haben wir dafür geradezustehen, dass der Facharzttitel qualitativ das hält, was er verspricht.“

Die *Weiterbildungsordnung (WBO)* ist eine besonders wichtige Größe für gelingende Weiterbildung. Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 2. April 2011 Änderungen ihrer *WBO* vom 18. Juni 2005 in der Fassung vom 19. April 2008 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind.

Die wesentlichen Änderungen, die die Beschlüsse des 113. Deutschen Ärztetages zur Änderung der (*Muster-*)*Weiterbildungsordnung* nachvollziehen, sind dabei die Wiederausgliederung der „Allgemeinmedizin“ aus dem ehemaligen Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ sowie die Einführung einer neuen Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Viszeralchirurgie“ und eine Erweiterung der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik – fachgebunden –“ um das Gefäßsystem.

Ferner wird der zur Weiterbildung befugte Arzt verpflichtet, an Evaluationen und anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen. Neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen sind bei einer Reihe von Qualifikationen inhaltliche Änderungen unter Berück-

sichtigung des medizinischen Fortschritts eingeführt worden.

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung im Einzelnen:

## Paragrafenteil

### ■ Abzuleistende und anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten

Die bisher am Ende des Paragraphentextes vorhandenen Begriffserläuterungen werden in einen § 2 a überführt. Es erfolgen redaktionelle Klarstellungen bei den einzelnen Begriffen sowie eine Erweiterung um die Bezeichnungen „abzuleistende Weiterbildungszeiten“ (§ 2 a Abs. 8) und „anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten“ (§ 2 a Abs. 9):

„Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.“

### ■ Zusatzbezeichnungen

In § 3 Abs. 3 wird klargestellt, dass Kammerangehörige mit der Anerkennung zum Facharzt auch berechtigt sind, eine Zusatzbezeichnung zu führen, sofern diese integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung ist.

### ■ Wöchentliche Arbeitszeit

§ 4 Abs. 6 stellt klar, dass das Niveau und die Qualität einer ganztägigen Weiterbildung in der Regel auch bei 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einge-

halten werden. Bei geringeren Wochenstundenzahlen ist dies nach Sprechpraxis der Kammer grundsätzlich nicht gewährleistet. In jedem Fall ist vor Beginn einer Teilzeitweiterbildung ein Antrag auf Genehmigung bei der Kammer zu stellen.

### ■ Weiterbildung im ambulanten Bereich

In § 4 Abs. 9 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen können, sofern in den Abschnitten B und C nichts anderes vorgegeben ist.

### ■ Evaluation und Qualitätssicherung

§ 5 Abs. 6 verpflichtet die Befugten an der Teilnahme von Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung.

## Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

### ■ Facharzt für Allgemeinmedizin

Die Bedeutung des „Facharztes für Allgemeinmedizin“ bei der Behandlung der Patienten hat nicht zuletzt durch entsprechende gesetzliche Vorgaben (§§ 73 SGB V) und durch selektive Vertragsabschlüsse in den zurückliegenden Jahren zugenommen. Gleichzeitig ist ein Mangel beim Nachwuchs an Hausärztinnen und Hausärzten erkennbar geworden.

Diese Gründe haben den 113. Deutschen Ärztetag bewogen, das Gebiet „Allgemeinmedizin“ wieder einzuführen, das bis zum Jahr 2005 bereits bestanden hatte. Der bisherige „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ im Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ wird in ein eigenständiges Gebiet „Allgemeinmedizin“ ausgegliedert. Bei der Weiterbildungszeit können anstatt bisher 12 nunmehr 18 Monate aus anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden, wobei nicht mehr als 12 Monate in einem Gebiet abgeleistet werden dürfen.

### ■ Anästhesiologie

Im Gebiet Anästhesiologie wird klargestellt, dass nur 12 Monate aus anderen Ge-

bieten der unmittelbaren Patientenversorgung anrechenbar sind. Der Weiterbildungsinhalt wird um den Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes und um die gebietsbezogene Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin, erweitert.

## ■ Anatomie

Im Gebiet Anatomie ist nunmehr auch eine 12-monatige Weiterbildung in der Rechtsmedizin anrechnungsfähig. Die Weiterbildungsinhalte werden insbesondere um Hygienevorschriften und die Molekularbiologie erweitert.

## ■ Arbeitsmedizin

Auch die Weiterbildungsinhalte in der Arbeitsmedizin werden erweitert. Die Arbeitsplatz-/Gefährdungsbeurteilung, die Epidemiologie und die arbeitsmedizinische Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung gehören neu dazu. Biomonitoring am Arbeitsplatz wird als neues Untersuchungsverfahren aufgenommen.

## ■ Augenheilkunde

Die Weiterbildungsinhalte in der Augenheilkunde werden um die Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge ergänzt, die ophthalmologischen Untersuchungstechniken (z. B. Spaltlampeuntersuchung, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung) um elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weitere bildgebende Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt.

## ■ Chirurgie

Umfassende Änderungen gibt es im Gebiet Chirurgie. Bei der Basisweiterbildungszeit wird redaktionell klargestellt, dass die Ableistung der 6-monatigen intensivmedizinischen Weiterbildung auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung erfolgen kann.

Wie dies bereits beim Gebiet Innere Medizin seit 2008 der Fall ist, mussten aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG auch für die einzelnen Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie Mindestweiterbildungszeiten beim Erwerb von zwei Facharztkompetenzen eingeführt werden. Diese Mindestweiterbildungszeit beträgt 9 Jahre und berücksich-

tigt, dass eine mindestens dreijährige Spezialisierung vorgesehen ist.

## ■ Orthopädie und Unfallchirurgie:

### Fachkunde Röntgendiagnostik

Beim Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie wird bei den Weiterbildungsinhalten der Erwerb der Fachkunde „Röntgendiagnostik eines Organsystemes/Anwendungsbereiches bei Erwachsenen und Kindern – Skelett (Schädel, Stamm und Extremitätenskelett)“ gemäß der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ gefordert. Damit soll auch künftig die Erbringung von bestimmten röntgendiagnostischen Leistungen ermöglicht werden.

## ■ Viszeralchirurgie

In der Diskussion war eine Zusammenführung des Facharztes für Allgemeinchirurgie mit dem Facharzt für Viszeralchirurgie. Die Gremien auf der Bundesebene haben dieser Zusammenführung widersprochen und stattdessen die Reduzierung der hoch spezialisierten Weiterbildungsinhalte bei der Viszeralchirurgie mit gleichzeitiger Einführung einer entsprechenden Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Viszeralchirurgie“ gefordert.

Diesen Weg beschreitet die neue Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein. In den Weiterbildungsinhalten werden die Kenntnisse bei der Mitwirkung in interdisziplinären interventionellen Verfahren und über die interdisziplinäre Indikationsstellung zu gastroenterologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren gestrichen und in die Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Viszeralchirurgie“ überführt.

Weiterhin werden bei den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren die Duplexsonographien und die Grundlagen der Koloskopie und Ösophago-Gastro-Duodenoskopie gestrichen. Neu aufgenommen werden Kenntnisse in der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen. Zusätzlich werden auch die sonographischen Untersuchungen der Urogenitalorgane einbezogen.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor In-

krafttreten dieser Weiterbildungsordnung erworben haben, sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Viszeralchirurgie“ zu führen. Die Weiterbildungskommission hat zum Erwerb der Zusatzweiterbildung im Jahr 2012 ein vereinfachtes Verfahren beschlossen. Bedingung ist, dass die Voraussetzungen zum Erwerb bis 31.12.2011 erfüllt waren.

## ■ Haut- und Geschlechtskrankheiten

In die Gebietsdefinition Haut- und Geschlechtskrankheiten werden die Immunreaktionen neu aufgenommen. Der Weiterbildungsinhalt wird um pseudoallergische Erkrankungen und die Einordnung von Befunden molekularbiologischer Untersuchungen ergänzt. Als definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie die Erstellung eines Therapieplans, die Hyposensibilisierung und die dermoskopischen Verfahren sowie die gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten hinzugefügt.

## ■ Humangenetik

Im Gebiet Humangenetik wird klargestellt, dass 12 Monate Weiterbildung außerhalb des Gebietes abgeleistet werden müssen. Die Weiterbildungsinhalte werden um die molekulare Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse und die Kopienzahlenanalysen ergänzt.

## ■ Hygiene und Umweltmedizin

Die Weiterbildungsinhalte im Gebiet Hygiene und Umweltmedizin werden auf den neuesten medizinischen Stand (Nosokomiale Infektionen, Infektionsprävention) gebracht. Die definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden um die hygienisch-medizinische Bewertung ergänzt.

## ■ Innere Medizin

Aufgrund der Ausgliederung der Allgemeinmedizin wird das Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ in Innere Medizin umbenannt und redaktionell angepasst.

## ■ Innere Medizin und Angiologie

Die Weiterbildungsinhalte in der Inneren Medizin und Angiologie werden entsprechend der (Muster-)Weiterbildungsordnung angepasst.

## ■ Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie

In der Inneren Medizin und Endokrinologie und Diabetologie werden die bisher geforderten 6 Monate in einem endokrinologischen Labor gestrichen, da diese nicht mehr sachgerecht sind.

## ■ Innere Medizin und Gastroenterologie

In der Inneren Medizin und Gastroenterologie werden abdominelle Sonographien, Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, abdominelle Punktionen, zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen und Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung neu aufgenommen.

## ■ Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Im Bereich Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie müssen auch Kenntnisse über die Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen erworben und die Durchführung von Punktionen erlernt werden.

## ■ Innere Medizin und Pneumologie

In der Inneren Medizin und Pneumologie werden die Weiterbildungsinhalte erweitert. Nunmehr gehören auch die Tabakentwöhnung und nichtmedikamentöse Therapiemaßnahmen zum Spektrum. Die definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden an medizinische Entwicklungen angepasst.

## ■ Kinder- und Jugendmedizin/ Schwerpunkt Neuropädiatrie

Im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin werden die Untersuchungs- und Behandlungsverfahren um unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests und Hyposensibilisierung ergänzt. Für den Schwerpunkt Neuropädiatrie können 6 Monate Neurologie angerechnet werden. Die Zeit der ambulanten Weiterbildung erhöht sich von 18 auf 24 Monate. Die Muskelerkrankungen und die Beurteilung von Behinderungen und ihren psychosozialen Folgen werden in die Weiterbildungsinhalte aufgenommen.

## ■ Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sind auch 12 Monate Neurologie anrechenbar. Bei den Weiterbildungsinhalten wird neu eingeführt, dass die auf die Facharztkompetenz bezogene Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ integraler Bestandteil der Weiterbildung ist.

## ■ Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Die Weiterbildungsinhalte im Gebiet MKG werden um lasergestützte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren erweitert. Zu den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden Tracheotomien hinzugefügt. Bei den operativen Eingriffen wird klargestellt, dass auch Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven dazugehören.

## ■ Neurologie

Die Indikationsstellung und Überwachung neurorehabitativer Behandlungsverfahren sowie die Akutbehandlung von Suchterkrankungen gehört neu zum Gebiet Neurologie. Auch die Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden erweitert.

## ■ Pathologie

In die Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie wird der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen eingefügt.

## ■ Physikalische und Rehabilitative Medizin

Die ambulant ableistbare Weiterbildungszeit wird im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin auf bis zu 24 Monate (bisher 12 Monate) erweitert. Der Weiterbildungsinhalt wird um die Klassifikation von Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO und um Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung erweitert.

## ■ Psychiatrie und Psychotherapie

In der Definition des Gebietes Psychiatrie und Psychotherapie werden auch psychische Störungen im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen unter Berücksichtigung ihrer psychosozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen

Aspekten aufgeführt. Die Weiterbildungsinhalte werden umstrukturiert und an die Systematik der WBO angepasst. Im speziellen Neurologie-Teil wird die Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen, gestrichen. Die Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision wird auf 10 Stunden festgelegt. Es sind auch Gutachten aus dem Betreuungsrecht anzufertigen.

## ■ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Auch im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erfolgt eine Umstrukturierung. Die Zahl der Fälle bei Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken wird von 10 auf 25 erhöht.

## ■ Radiologie

Im Gebiet Radiologie kann nunmehr auch eine 12-monatige Weiterbildung in der Nuklearmedizin angerechnet werden.

## ■ Rechtsmedizin

Bei der Rechtsmedizin sind nach der neuen Ordnung 6 Monate Weiterbildung in der Anatomie anrechenbar. Weiterhin werden die Weiterbildungsinhalte um die Grundlagen der forensischen Anwendung von bildgebenden Verfahren erweitert.

## ■ Strahlentherapie

Die bisher mögliche Anrechenbarkeit von bis zu 12 Monaten in der Radiologie wird im Gebiet Strahlentherapie auf die Nuklearmedizin erweitert. Die definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren werden um zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen und um Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung erweitert.

## ■ Transfusionsmedizin

Bei der Transfusionsmedizin werden die Weiterbildungsinhalte um die Diagnostik von Antigenen auf Blutzellen, den Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsuntersuchungen vor Transfusionen und Transplantationen und um Kenntnisse im Aufbau und in der Leitung von Transfusionskommissionen an Krankenhaus/Praxis erweitert.



## Zusatz-Weiterbildungen

Bei den Zusatz-Weiterbildungen wird klargestellt, dass die Weiterbildung jeweils bei einem für diese Zusatz-Weiterbildung Befugten durchgeführt werden muss. Auch hier erfolgen Anpassungen beim Inhalt und bei der Anrechnungsfähigkeit von Weiterbildungszeiten. Bei der Absolvierung von Kursen wird eine eindeutige Reihenfolge vorgegeben.

### ■ Akupunktur

Der Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur wird beschränkt auf Fachärzte aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung. Die Kurse und Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

### ■ Flugmedizin

Da in der Flugmedizin aufgrund der strukturellen Gegebenheiten eine 6-monatige ganztägige Weiterbildung kaum angeboten wird, wird bei der Weiterbildungszeit eine Öffnung für einen abweichenden Weiterbildungsgang ermöglicht. Der Text lautet:

„(Es) wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwertige Weiterbildung anerkannt.“

### ■ Notfallmedizin

Die Voraussetzung zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin wird auf eine 24-monatige Weiterbildung

in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich eingeschränkt.

### ■ Palliativmedizin

Bei der Palliativmedizin wird klargestellt, dass erst nach Ableistung der Kursweiterbildung eine Ersetzung der 12-monatigen Weiterbildung durch 120 Stunden Fallseminare anrechnungsfähig ist.

### ■ Phlebologie

Zum Erwerb der Phlebologie ist nunmehr eine Facharztanerkennung notwendig. Weiterhin wird die Anrechnungsfähigkeit aus dem Bereich Gefäßchirurgie auf 12 Monate erhöht.

### ■ Physikalische Therapie und Balneologie/Psychoanalyse

Auch bei der Physikalischen Therapie und Balneologie und bei der Psychoanalyse ist zum Erwerb eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung notwendig.

### ■ Röntgendiagnostik – fachgebunden –

Die Weiterbildungszeit für die Röntgendiagnostik – fachgebunden – wird einheitlich auf 12 Monate festgelegt. Es wird eine neue Zusatz-Weiterbildung für das Gefäßsystem eingeführt.

### ■ Spezielle Viszeralchirurgie

Für die neue Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie, die nur Fachärztinnen und Fachärzte für Viszeralchirurgie erwerben können, sind 36 Monate Weiterbildungszeit vorgesehen. Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung erworben haben,

sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung zu führen. Ärztinnen und Ärzte, die bis zum 31.12.2011 die Voraussetzungen zum Erwerb des Facharztes für Viszeralchirurgie nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erfüllt hatten, können gemäß Beschluss der Weiterbildungskommission die Zulassung zur Prüfung für die Zusatz-Weiterbildung bis Ende 2012 ohne zusätzliche Weiterbildungszeit erhalten.

### ■ Sportmedizin

In der Sportmedizin wird die Supervision durch einen Weiterbildungsbefugten ersatzlos gestrichen.

## Ausblick

Die nächste Novellierung der Weiterbildungsordnung ist auf Bundesebene bereits eingeleitet. Die Umsetzung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Insofern war eine Überarbeitung zum jetzigen Zeitpunkt aus Kammersicht notwendig. Die vorliegende überarbeitete WBO stellt für gelingende Weiterbildung eine gute Grundlage dar; Weiterbilder und Weiterzubildende sollten sie als Chance nutzen zur Sicherung einer guten Versorgungsqualität.

**Dr. Dieter Mitrenga** ist Vorsitzender der Weiterbildungsgruppen der Ärztekammer Nordrhein, **Karl-Dieter Menzel** ist Leiter der Abteilung Weiterbildung.

Den kompletten Text der neuen Weiterbildungsordnung finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.aekno.de/Weiterbildungsordnung](http://www.aekno.de/Weiterbildungsordnung). Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Weiterbildung zur Verfügung.



Indien-Nothilfe e.V.

# Hilfe, die ankommt

[www.indiennothilfe.de](http://www.indiennothilfe.de)